

Datum	Inhalt	Seite
22.04.2015	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (SPO-MSc-WI-FHB-2015) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 22.04.2015	3317

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (SPO-MSc-WI-FHB-2015) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 22.04.2015

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 91 Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzung für den Zugang zum Studium
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 6 Art der Module
- § 7 Studiengangprofil
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Fristen
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Referate und Projektarbeiten
- § 14 Prüfung in Wahlpflichtmodulen
- § 15 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 17 Noten der Master-Prüfung
- § 18 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 19 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlagen:

Prüfungstafel

Regelstudienplan

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 24.09.2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.
- (3) Die Lehrsprache ist Deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzung für den Zugang zum Studium

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studienganges Wirtschaftsinformatik oder
2. ein gleichwertiger im Ausland erworbener Studienabschluss.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 6 Art der Module

- (1) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch das Angebot von Spezialisierungen unterstützt. Für eine Spezialisierung sind mindestens 4 der 6 Wahlpflichtmodule passend zur Spezialisierung zu wählen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten. Die Wahlpflichtkataloge legen die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung fest. Die Wahlpflichtkataloge werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft beschlossen. Einschlägige Module aus anderen Studiengängen können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich Stundenzahl und ECTS-Punkten kompatibel sind.

§ 7 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus den einzelnen Modulprüfungen (entsprechend der Prüfungstafel), die in der Regel einzeln zu jedem Modul abgenommen werden.

§ 9 Fristen

Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den Master-Studiengang ‚Wirtschaftsinformatik‘ an der Fachhochschule Brandenburg eingeschrieben ist.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen durch die Studierende oder den Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt ist.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder durch
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch
 3. Referate und/oder Projektarbeitenzu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden von der prüfungsbefugten Lehrenden oder dem prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

- (2) Die prüfungsbefugte Lehrende oder der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Prüfungsleistung Ergebnisse semester-begleitender Prüfungen einbeziehen.
- (3) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann durch die prüfungsbefugte Lehrende oder den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (4) Mit Antritt einer Prüfung versichert die Studierende oder der Studierende, dass sie oder er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

§ 12 Sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für sonstige schriftliche Arbeiten sind Rechner-

programme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...).

- (2) Sonstige schriftliche Arbeiten können durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt werden. Das Prüfungsgespräch ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die Studierende oder der Studierende an einer größeren Aufgabe zeigen, dass sie oder er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, kombiniert werden.

- (2) Referate sollen je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 14 Prüfung in Wahlpflichtmodulen

Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

§ 15 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 16 Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Wirtschaftsinformatik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wird die Master-Arbeit in englischer oder in einer anderen Fremdsprache vorgelegt, so muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (5) Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4.0).
- (6) Die Studierende oder der Studierende präsentiert seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat die Studierende oder der Studierende durch eine Befragung nachzuweisen ob sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Bewertung des Kolloquiums wird in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 17 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit zwei Dritteln und die Note des Kolloquiums mit einem Drittel gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 18 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 20 RO-FHB gelten entsprechend. Die Spezialisierung ergänzt als Studienrichtung die Abschlussbezeichnung in der Form „Master of Science Wirtschaftsinformatik – Spezialisierungsrichtung“. Sie wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang „Master Wirtschaftsinformatik“ schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und die zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.12.2015 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 22.04.2015

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen:

Prüfungstafel

Regelstudienplan

Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester				Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.	4.	Form	PL	SL	
12	0,20	18		Management und Führung								
			6	Unternehmensführung	4				KPS	X		1/3
			6	IT-Recht		4			RS	X		1/3
			6	Wertorientiertes IT-Management	4				KRS	X		1/3
12	0,20	18		Information Engineering								
			6	Theorien der Informatik	4				KS	X		1/3
			6	Advanced Software Engineering	4				KS	X		1/3
			6	Security Management			4		PSR	X		1/3
12	0,20	18		Prozessmanagement								
			6	Modellierung und Analyse von Prozessen	4				KS	X		1/3
			6	Management kooperativer Prozesse		4			PRS	X		1/3
			6	Implementierung von Prozessen		4			MPK	X		1/3
24	0,40	36		Spezialisierung und Wahlflichtbereich								
			6	Wahlpflichtmodul 1		4			KMPRS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 2		4			KMPRS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 3			4		KMPRS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 4			4		KMPRS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 5			4		KMPRS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 6			4		KMPRS	X		1/6
Zwischensumme:												
60		90										
		3	3	Master-Seminar								
		27	27	Master-Arbeit (mit Kolloquium)					X			
Gesamt:	120											

**) empfohlene Prüfungsarten (entspr. §13): Mündl. Prüfung (M), Klausur (K), sonstige schriftliche Arbeiten (S), Referat (R), Projektarbeit (P)

Regelstudienplan Master Wirtschaftsinformatik

Prüfungsfach	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	P/S									
Management und Führung	Unternehmensführung	2	2										
	IT-Recht				2	2							
	Wertorientiertes IT-Management	2	2										
Information Engineering	Theorien der Informatik	2	2										
	Advanced Software Engineering	2	2										
	Security Management							2	2				
Prozessmanagement	Modellierung und Analyse von Prozessen	2	2										
	Management kooperativer Prozesse				2	2							
	Implementierung von Prozessen				2	2							
Spezialisierung und Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtmodul 1				2	2							
	Wahlpflichtmodul 2						4						
	Wahlpflichtmodul 3								4				
	Wahlpflichtmodul 4							2	2				
	Wahlpflichtmodul 5							2	2				
	Wahlpflichtmodul 6							2	2				
	Master-Seminar												2
	Master-Arbeit (mit Kolloquium)												2
Summe je Semester:			20			20			20				2